

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 45

Sonnabend, den 29. Mai

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Ablieferung von Brotgetreide.

#### Die Reichsgetreidestelle drahtet:

„Augenblickliche Lage der Reichsgetreidestelle kritisch, da Bestände gering und Ablieferungen schwach. Umfangreiche Auslandskäufe sind getätigt. Auslandszufuhren treffen aber erst allmählich in nächsten Wochen ein. Bis dahin muß unbedingt durch verstärkte Ablieferungen aus dem Inlande geholfen werden. Kommunalverbände sind noch mit erheblichen Mengen des vereinbarten Ablieferungsfolles rückständig. Ersuchen sie sofort mit allen Mitteln zu schnellerer und besserer Ablieferung anzuhalten und entsprechend drähtlich zu verständigen.“

Die Polizeibehörden der Städte Belgard und Polzin und die Gendameriewachtmeister des Kreises sowie mehrere Beamte der Reichsgetreidestelle haben Auftrag erhalten, sofort von Wirtschaft zu Wirtschaft die Ablieferung des Restes an Brotgetreide usw. zu veranlassen, damit die Brotversorgung in den nächsten Tagen gefördert wird. Die Ortsbehörden werden die Gendameriewachtmeister und die Beamten der Reichsgetreidestelle hierbei unterstützen. Die Gendameriewachtmeister lassen sich die Ablieferungsscheine über die Restmengen zur Kontrolle vorlegen.

#### Der Kreis Belgard hat noch abzuliefern:

an Brotgetreide 61.568 Ztr.

an Gerste 44.265 Ztr.

Nachdem jetzt die Frühjahrsbestellung in der Hauptsache beendet ist, werden Hinderungsgründe nicht mehr vorliegen; sollte dies trotzdem der Fall sein, dann ist in Einzelfällen zu berichten.

Belgard, den 23. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Ankauf von Feindbündrindern.

Der Kreis ist noch mit der Ablieferung von Rindvieh für den Feindbund erheblich im Rückstande. Die Viehbewertungsgenossenschaft Belgard betreibt den freihändigen Ankauf nach wie vor. Es wird gebeten, dieser zur Anlieferung geeignete Tiere reichlich zur Verfügung stellen zu wollen. Bei einer etwa notwendig werdenden Zwangsumlage fällt die Umrechnung der Hälfte des gelieferten Feindbündviehes auf das Schlachtviehlieferungsoll fort. Auch ist dann mit einer niedrigeren Preisbewertung zu rechnen.

Belgard, den 28. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Fettausgabe.

Für die Woche vom 30. Mai bis 5. Juni d. J. werden an die Versorgungsberechtigten 70 Gramm Butter auf Abschnitt 12 der Butterkarten (zum Preise von 1,68 Mark für 70 Gramm) ausgegeben.

Belgard, den 28. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Zucker.

Die Zuckerabrechnungen für den Monat Mai sind mir von den Handelsstellen spätestens bis zum 5. Juni einzureichen. Auf pünktliche Innehaltung des Termins mache ich die Handelsstellen besonders aufmerksam.

Belgard, den 27. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Zucker.

Der Juni-Abschnitt der Zuckerkarte des Kreises Regenwalde wird entgegen dem Aufdrucke mit 700 Gramm nur mit

500 Gramm

beliefert.

Die Zuckerkarten des Kreises Schivelbein werden für den Monat Juni folgendermaßen beliefert:

die Vollzuckerkarte mit 450 Gramm,

die Zuckerzusatzkarte mit 150 Gramm,

die Zuckerzusatzkarte für Säuglinge mit 1250 Gramm,

die Zuckerkarte für Kriegsgefangene mit 300 Gramm.

Ich ersuche die Handelsstellen dies zu beachten.

Belgard, den 29. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Zucker.

Der Juni-Abschnitt der Voll-Zuckerkarte des Kreises Belgard wird dem Aufdruck entsprechend mit

700 Gramm

beliefert. Auf den Juni-Abschnitt der Kinderzusatzkarte werden

300 Gramm

Zucker ausgegeben.

Belgard, den 28. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

## Zucker.

Der Juni-Abschnitt der Zuckerkarte des Kreises Kolberg-Körlin ist dem Ausdruck entgegen nur mit 500 Gramm zu beliefern.

Der Juni-Abschnitt der Zuckerkarte des Kreises Köslin wird entgegen dem Ausdruck von 600 Gramm nur mit 500 Gramm beliefert.

Der Juni-Abschnitt der Zuckerkarte des Kreises Rangard wird entgegen dem Ausdruck von 750 Gramm nur mit 500 Gramm beliefert.

Ich ersuche die Handelsstellen dies zu beachten.  
Belgard, den 28. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Geflügelfutter.

Es steht mir ein geringer Posten Gemenge zur Verfütterung an Geflügel zur Verfügung. Anträge aus der Stadt Belgard auf Zulassung sind mir unter Angabe der Hühnerzahl bis zum 5. Juni d. Js. einzusenden. Berücksichtigt werden nur Geflügelhalter, die keine Landwirtschaft besitzen. Die Anträge sind an die Kreis-Futtermittelstelle (Fernruf Nr. 87) zu richten.

Belgard, den 28. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Petroleum.

Wie mir mitgeteilt wird, hat ein Teil der Bevölkerung das auf Abschnitt 6 zustehende Petroleum noch nicht abgeholt. Ich kann nur dringend raten, das Petroleum abzuholen, da dasselbe noch zum alten Preis von 3,20 Mk. pro Liter abgegeben wird, während der Petroleumpreis jetzt bereits 5,50 Mk. pro Liter beträgt. Wer also noch Petroleum von seinem Kaufmann zu bekommen hat, möge dasselbe baldigst abholen.

Belgard, den 29. Mai 1920

Der Vorsitzende des Kreisausschusses  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Abhandengekommene Zuckerrumtauschkarten.

Die am 6. April 1920 zur Post gegebenen 1000 Zuckerrumtauschkarten D. 560001—561000, welche für den Kommunalverband Stadt Hamborn/Rhein bestimmt waren, sowie die am 8. März 1920 an die Provinzialzuckerstelle für Ostpreußen in Königsberg abgeordneten 2000 Zuckerrumtauschkarten D. 526001—523000 sind verloren gegangen. Es wird ersucht Karten, welche aus dieser Sendung stammen, nicht einzulösen, sondern dieselben einzubehalten und unter Angabe des Namens und der Adresse des Einlieferers nach hier weiterzuleiten.

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals darauf hingewiesen, daß Zuckerrumtauschkarten, auf denen das Siegel des ausstellenden Kommunalverbandes fehlt, von der Einlösung ausgeschlossen sind.

Belgard, den 28. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Schlachtvieh.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Kreisschlachtviehaufläufer gehalten sind, beim Verkauf von Vieh zu Schlachtzwecken dem Verkäufer sogleich beim Ankauf einen Schluschein nach dem vorgeschriebenen Muster auszustellen. Sollte das genaue Gewicht des Tieres noch nicht bekannt sein, so ist das ungefähre Gewicht und auch der ungefähre Preis einzutragen. Schlachtvieh, über das nach dem Ankauf ein Schluschein nicht vorhanden ist, unterliegt evtl. der unentgeltlichen Beschlagnahme.

Belgard, den 28. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Verkauf von Pferden aus Heeresbeständen.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß hier noch etwa 400 alte Anträge um die Zuweisung von Pferden aus Heeresbeständen vorliegen. Von der Heeresverwaltung werden dem Kommunalverband militärunbrauchbare Pferde nur in ganz geringer Zahl zugewiesen, und es kann deshalb nur eine kleine Zahl der Antragsteller Berücksichtigung finden. Neue Anträge können, es sei denn, daß es sich um überzeugend dringende Fälle handelt, überhaupt nicht berücksichtigt werden. Es ist somit zwecklos, bei dem Kreis-ausschuß neue Anträge um die Zuweisung von Heerespferden zu stellen.

Belgard, den 27. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Landwirte

fühlt gut die Milch und liefert die Morgen-, Mittags- und Abendmilch täglich in besonderen Kannen an die Molkerei ab.

## Öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln.

Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat durch das Wolffsche Telegraphenbüro die beifolgende Mitteilung über die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln veröffentlicht. Die Reichskartoffelstelle gibt nunmehr in Ergänzung hierzu folgendes bekannt:

I.

Wie im vergangenen Jahr werden auch diesmal die frühesten Kartoffeln, d. h. in Mistbeeten, Treibhäusern und gartenmäßigen Kulturen gezogene Kartoffeln von der Festsetzung eines einheitlichen Höchstpreises, ebenso wie von der öffentlichen Bewirtschaftung, und zwar bis zum 30. Juni 1920, ausgenommen bleiben. Frühkartoffeln aus feldmäßigem Anbau fallen nicht hierunter; diese dürfen vor dem 1. Juli 1920 nur mit Zustimmung des für den Erzeuger zuständigen Kommunalverbandes abgeerntet werden.

II.

Vom 1. Juli 1920 ab tritt die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln ein. Von der Festsetzung eines besonderen **Frühkartoffelpreises** ist mit Rücksicht darauf, daß durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 325) für die Tonne Kartoffeln ein **Mindestpreis von 500 Mark festgesetzt worden ist**, zunächst Abstand genommen worden. Vor Beginn der Ernte wird geprüft werden, inwieweit die Produktionskosten eine Erhöhung des Preises notwendig machen und ob und inwieweit die Landes- und Provinzialkartoffelstellen ermächtigt werden sollen, ebenso wie im Vorjahre, eine Erhöhung der von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft noch festzusetzenden Preise für Frühkartoffeln vorzunehmen.

III.

Vom Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Bewirtschaftung der Frühkartoffeln ab beruht die Lieferungsspflicht des Kommunalverbandes und des Erzeugers auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Es bestehen jedoch keine Bedenken grundsätzlicher Art, **wenn Bedarfsstellen** außerdem zum Zwecke frühzeitiger Anknüpfung geschäftlicher Beziehungen **Verträge über die Lieferung von Frühkartoffeln mit Lieferkreisen oder Erzeugern abschließen**. Voraussetzung hierbei ist, daß die Lieferstelle der empfangenden Bedarfsstelle örtlich nahe gelegen ist; in erster Linie kommen hier Fälle in Frage, wo Lieferungsverträge zwischen Stadtkreisen und angrenzenden Landkreisen getätigt werden sollen. Vom Abschluß von Lieferungsverträgen mit örtlich weit entfernten, insbesondere im Gebiet anderer Landes- oder Provinzialkartoffelstellen gelegenen Lieferstellen wird dagegen grundsätzlich abzuweichen sein.

Die Vereinbarungen wegen des Preises sind an die gesetzlichen Höchstpreise (bzw. an die Festsetzungen der Landes- und Provinzialkartoffelstellen) gebunden.

IV.

Hinsichtlich des Abschlusses von Lieferungsverträgen wird im einzelnen folgendes bestimmt:

a) **Lieferungsverträge, die innerhalb eines Kommunalverbandes getätigt werden, bedürfen der Zustimmung des Kommunalverbandes.**

b) **Lieferungsverträge, die innerhalb des Bezirks einer Landes- oder Provinzialkartoffelstelle zwischen einer Bedarfsstelle und einer Lieferungsstelle getätigt werden, bedürfen:**

1. **der Zustimmung desjenigen Kommunalverbandes, aus dessen Gebiet die Frühkartoffeln geliefert werden sollen.**

2. **der Genehmigung der Landes- oder Provinzialkartoffelstelle.**

Die Landes- oder Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle Anzeige über den Abschluß solcher Lieferungsverträge bis 8. Juni 1920 zu machen.

c) **Lieferungsverträge, die zwischen einer Lieferungs- und Empfangsstelle geschlossen werden, die nicht in dem Bezirk derselben Landes- oder Provinzialkartoffelstelle liegen, bedürfen**

1. **der Zustimmung desjenigen Kommunalverbandes und derjenigen Landes- oder Provinzialkartoffelstelle, aus deren Bezirk die Frühkartoffeln zu liefern sind, und**

2. **der Genehmigung der Reichskartoffelstelle.**

Solche Verträge sind mit dem Zustimmungsvermerk versehen von der Empfangsstelle der Reichskartoffelstelle bis 8. Juni 1920 einzufenden.

d) Die Genehmigung ist von den zuständigen Stellen zu versagen oder nur für einen Teil der vereinbarten Lieferungs- oder Menge zu erteilen, wenn durch den Vertrag die Kartoffelversorgung der Bevölkerung des eignen Bezirks gefährdet erscheint. Ebenso ist die Genehmigung zu versagen, bei Lieferungsverträgen, welche der zuständigen Stelle nicht bis zum 22. Mai 1920 zur Genehmigung vorgelegt sind.

Bei der Genehmigung ist im übrigen folgendes zu beachten:

Durch Lieferungsverträge soll nicht mehr als der Bedarf für 2 1/2 Monate (1. Juli bis 15. September) nach einem Tagesatz von 3/4 Pfund für den Kopf der Versorgungsberechtigten des Empfangsverbandes gesichert werden (0,75 Pfund mal 77 = 57,75 Pfund). Lieferungsverträge über eine größere Frühkartoffelmenge sind entsprechend zu kürzen. Eine entgeltliche Bestimmung über die Höhe des zu gewährenden Tagesatzes an Frühkartoffeln bleibt vorbehalten.

Grundsätzlich werden die Lieferungsverträge auf Lieferung einer bestimmten Menge abzuschließen sein. Will ein Bedarfskommunalverband aus besonderen Gründen den Erzeuger zur Lieferung der von einer bestimmten Fläche gewonnenen Ernte verpflichten, so darf die vertragsmäßig gesicherte Anbaufläche nicht mehr als 1 ha für je 400 versorgungsberechtigten Personen des Bedarfsverbandes betragen.

Berlin, den 15. April 1920.

Reichskartoffelstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 28. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### **Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die **Tollwut** wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt.

Bei dem am 18. d. Mts. getöteten dem Bauernhofsbesitzer Dassow in Battin gehörigen Hunde ist durch die amtstierärztliche Untersuchung Tollwutverdacht und durch das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin Tollwut festgestellt. Alle in dem gefährdeten Bezirk des Kreises Belgard das ist in den Ortschaften: Battin, Karfin, Podewills, Gr. Reichow, Krampe, Schinz, Brandsorge, Glözin, Karlsruh, Sager, Standemin, Kl. Reichow, Läßig, Gräffow, Zarnesanz, Naffin-Gippe, Steinkrug, Ganzow, Ballenberg, Struzmin, Zwirnitz, Kl. Ramin, Rezin, Rezin b, Passentin, Granzin,

Jezeritz, Arnhausen, Hende, Köhlschhof, Langen, Damerow, Köglin, Gr. Ramin, Neuhoj, Zietlow mit den dazu gehörigen Abbauten einschl. der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis zum 17. August 1920 festzulegen (anzufetten oder einzusperrn).

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingungen gestattet, daß dieselben dabei fest angegeschirrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde diesen Anordnungen zuwider in den genannten Bezirken frei umherlaufend betrogen werden, so ist die sofortige Tötung durch den betreffenden Ortsvorsteher anzuordnen. Hunde, die von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von den Besitzern oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet, oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgefordert und in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt werden.

Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, nicht zu töten, sondern zur amtstierärztlichen Untersuchung einzusperrn.

Ist der Transport eines der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unabweidlich, so muß der Hund in einem geschlossenen Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, befördert oder, sofern ein solches Behältnis nicht zu beschaffen ist, mit einem feststehenden, das Beißen verhütenden Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

Die Kadaver getöteter oder verendeter wutfranker oder wutverdächtiger Hunde sind bis zur amtstierärztlichen Untersuchung sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit meiner schriftlichen Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr im Herkunftsorte vorgegeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen meine obigen Anordnungen werden auf Grund der §§ 74, 75 und 76 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Ortsbehörden oben bezeichneter Ortschaften veranlasse ich, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinassen zu bringen.

Belgard, den 28. Mai 1920.

Der Landrat.

Betrifft Betriebsräte.

Zum Bericht vom 8. Mai 1920 — S.-Nr. 5765 — betr. Durchführung des Betriebsrätegesetzes.

Ausführungsbestimmungen sind bisher nur vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und von anderen Ressorts zu einzelnen Vorschriften des Betriebsrätegesetzes ergangen.

Es dürfte sich empfehlen, im Kreisblatt auf die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes und der Wahlordnung vom 5. Februar 1920 über die Wahl der Betriebsräte hinzuweisen, insbesondere auf die §§ 23, 99, 102 des Gesetzes. Zweckmäßig werden die Unternehmer, besonders diejenigen in landwirtschaftlichen Betrieben an die gesetzliche Verpflichtung zu erinnern sein, einen Wahlvorstand zu bestellen, falls der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes). Nach dem Kommentar von Entelenz u. Eichelbaum zum Betriebsrätegesetz hat der Arbeitgeber wiederum den Wahlvorstand zu berufen, falls Arbeiter- bzw. Angestelltenausschüsse bisher nicht vorhanden waren oder ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 2000 M. oder Haft bestraft (§ 99 des Gesetzes).

Köslin, den 19. Mai 1920.

Der Regierungspräsident.

Vorstehendes allen Beteiligten im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. d. Mts. Kreisblatt Nr. 39 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Die Ortsvorstände werden erneut ersucht, für möglichst baldige ordnungsmäßige Durchführung der Wahlen zu den Betriebsräten zu sorgen und bis spätestens 5. Juni d. Js. die Namen der zu den Betriebsräten gewählten Personen hierher mitzuteilen.

Sollten von irgend einer Seite Schwierigkeiten berichtet werden, so wollen die Ortsvorstände sofort hierher berichten.

Belgard, den 27. Mai 1920.

Der Landrat.

#### Küude.

Bei einem Pferde des Viehhändlers Oskar Friebe in Gr. Tychow ist der Ausbruch der Küude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 19. Mai 1920.

Der Landrat.

Nach § 5 der Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 713) ist ein Wähler, der in der Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, auf Antrag mit einem Wahlschein u. versehen, wenn er in Ausübung des Berufs am Wahltag außerhalb seines Wohnortes sich aufhält. Zu den Wählern dieser Art gehören unzweifelhaft auch die im Besitze eines Wandergewerbescheines befindlichen Gewerbetreibenden. Sie können daher von der Gemeindebehörde ihres Wohnortes sich einen Wahlschein ausstellen lassen, wenn sie dortselbst in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen sind, am Wahltag aber auf Reisen sich befinden.

Berlin, den 11. Mai 1920.

Der Reichsminister des Innern.

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Mai 1920.

Der Landrat.

#### Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dubberow Herr Rittergutsbesitzer von Kleist in Klein Dubberow ist zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 25. Mai 1920.

Der Landrat.

Wir ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß in die Haushaltsanschläge der Schulverbände mindestens das Dreifache der bisherigen Beträge eingesetzt wird für: Lehr- und Vermittel.

Köslin, den 20. Mai 1920.

Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.  
v. Bonin.

Der patriotische Verein Nowall hat am 6. Juni 1920 nachmittags ein Scheibenschießen ab. Schießplatz westlich Nowall an der Janower Grenze. Schießrichtug von Süden nach Norden.

Vor Berichten des Schießfeldes wird gewarnt.

Schmewzin, den 28. Mai 1920.

Der Amtsvorsteher. J. R.: von Glasenapp.

Der Zweigweg Sanskow nach Althütten ist vom 1. bis 4. Juni wegen Ausbesserung für den öffentlichen Verkehr gesperrt

Hilfsweg: Bramstädt—Althütten.

Altfanskow, den 31. Mai 1920.

Der Gutsvorsteher.

### Inserate.

## Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung auf der Rostiner Feldmark soll vom 16. Juni 1920 ab auf 6 Jahre für 2 Losen von 610,48 ha bzw. 525,18 ha

am Donnerstag, den 10. Juni 1920, nachm. 3 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Bedingungen werden vor Beginn der Versteigerung bekannt gemacht.

Rostin, den 25. Mai 1920.

Der Jagdvorsteher.

A. Maddatz I

Eine gute billige Berliner Tageszeitung ist die

## Deutsche Warte

Für:  
Heimstätten

Gegen:  
Bodenwucher

Herausgeber:

Dr. jur. h. c. Adolf Damaschke

(der bekanntlich von Männern und Frauen aller Parteien als Kandidat für die

Reichspräsidentschaft  
aufgestellt ist)

Mt. 3.50 monatlich

(mit 6 Beilagen wöchentlich)

Verlag der deutschen Warte,

Berlin NW. 6.

Habe die Vertretung des  
prakt. Arztes

Sand, Gr. Tychow

während seiner Erkrankung  
übernommen.

Dr. Müller.

Achtung!

Hochfeine Serradella  
(letzte Ernte),

sowie gelbe u. blaue  
Saatlupinen

hat noch preiswert abzugeben  
Lewin, Belgard Pers.,  
Wilhelmstraße 10.

la. amerik. Maschinöl,  
Centrifugöl,  
conf. Fett u. Wagenfett  
empfehlen

Bernh. Maas.  
a. Tafel-Reis,  
sowie Bruchreis  
empfehlen

Bernh. Maas.

## Landwirtschaft

mit 10—30 Mrg. Acker und Wiese  
bei 50000 M. Anzahl. zu kaufen  
gesucht. Angebote erbittet die  
Güterzentrale Belgard a. Pers.  
Georgenstr. 4b, Fernruf 89.

## Güter-Zentrale

Belgard Pers.

Sachgemäße, grundlegende Ver-  
mittlung von Grundstücken jeder  
Art. Beschaffung v. Hypotheken.

R. v. Rennenkampff,

H. Schubring,

Georgenstraße 4b, Fernspr. 89

## la. Speisewiebeln

empfehlen Bernh. Maas.

ff. Rauchtobak,  
Zigarren, Zigaretten  
empfehlen Bernh. Maas.

la. Reisstärke,  
Silber-Glanzstärke  
und Wunderglanzstärke  
empfehlen Bernh. Maas.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.